

## **Entwurf**

### **Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Mais und Wintergetreide (PflSchSaatgAnwendV)**

## **Vorblatt**

### **A. Problem und Ziel**

Die Behandlung von Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln trägt zu einem nachhaltigen Pflanzenschutz bei, weil nur verhältnismäßig geringe Pflanzenschutzmittelmengen verwendet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Abrieb des Pflanzenschutzmittels möglichst vermieden wird und nicht auf die angrenzenden Flächen gelangt. Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Mais und Wintergetreide sollen Risiken gemindert werden, die durch die Aussaat solchen Saatguts entstehen könnten.

Mit ihr werden die bereits bestehenden Verordnungen, die Maissaatgut und Wintergetreide-Saatgut betreffen, in einer Norm zusammengefasst und dem technischen Fortschritt angepasst. Zugleich sollen die Bestimmungen für das Wintergetreidesaatgut nun dauerhaft gelten.

### **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

## **F. 1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für Bürgerinnen und Bürger vor.

## **E. 2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Damit unterliegt das Vorhaben nicht der Anwendung der „one in, one out“-Regel.

## **E. 3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

### **1. Bund**

Dem Bund entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### **2. Länder**

Den Ländern entstehen durch die neuen Bestimmungen in der Verordnung - im Vergleich zur bisherigen Rechtslage - nur zusätzliche Kosten durch die Kontrolle von importierten und in Verkehr gebrachten Wintergetreidesaatguts, im Übrigen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Diese Kontrollen können teilweise mit den sonstigen Kontrollen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen verbunden werden. Die Höhe der Kosten kann daher nicht beziffert werden.

### **G. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

## **Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Wintergetreide- und Maissaatgut (PflSchSaatgAnwendV)**

**Vom ...2016**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 19 Absatz 2 und des § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. S. 4310):

### **Artikel 1**

Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Wintergetreide- und Maissaatgut (PflSchSaatgAnwendV)

#### **§ 1 Vollständiges Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens**

(1) Wintergetreide- und Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf vorbehaltlich der Regelung in § 2 Absatz 2 nicht eingeführt oder in Verkehr gebracht werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf Wintergetreide- und Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des Absatzes 1 behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, an Händler oder Saatguterzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben werden.

#### **§ 2 Beschränktes Verbot der Einfuhr und des Inverkehrbringens**

(1) Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff Methiocarb enthält, behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nur eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Abrieb, gemessen mit der in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Methode, nicht mehr als 0,75 Gramm je 100 000 Korn beträgt. Die Einhaltung dieses Wertes wird vermutet, wenn das Maissaatgut in einer Beizstelle behandelt wurde, die vom Julius Kühn-Institut in die Liste der Saatgutbehandlungseinrichtungen mit Qualitätssicherungssystemen zur Staubminderung für die Kulturart Mais eingetragen wurde. Das Julius Kühn-Institut veröffentlicht diese Liste im Bundesanzeiger. Es kann auch eine Liste von Gerätetypen, die diese Voraussetzung erfüllen, sowie geeignete Messmethoden im Bundesanzeiger bekannt machen.

(2) Wintergetreidesaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nur eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn der Abrieb nicht mehr als 10 Milligramm je 220 Kilogramm beträgt.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 darf Saatgut, das mit einem dort genannten Pflanzenschutzmittel behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet und das die in Absatz 1 oder 2 genannten Grenzwerte für den Abrieb überschreitet, an Händler oder Saatguterzeuger zur ordnungsgemäßen Entsorgung abgegeben werden.

### **§ 3 Verbot und Beschränkung der Aussaat**

(1) Wintergetreide- und Maissaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 1 Absatz 1 behandelt worden ist oder dem ein solches Pflanzenschutzmittel anhaftet, darf nicht ausgesät werden.

(2) Wintergetreide- und Maissaatgut, das gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 eingeführt oder in den Verkehr gebracht wurde, darf nur ausgesät werden, wenn es zum Zeitpunkt seines erstmaligen Inverkehrbringens oder seiner Einfuhr zum Eigenbedarf die in § 2 Absatz 1 oder 2 festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet.

(3) Maissaatgut, das nach Absatz 2 ausgesät werden darf, darf nicht mit einem pneumatischen Gerät ausgesät werden. Satz 1 gilt nicht, soweit das verwendete Gerät eine Vorrichtung hat, die die erzeugte Abluft auf oder in den Boden leitet und dadurch eine Abdriftminderung des

Abriebes von mindestens 90 vom Hundert, verglichen mit pneumatischen Sägeräten zur Einzelkornablage, die mit Unterdruck arbeiten, ohne eine solche Vorrichtung erreicht. Das Julius Kühn-Institut kann eine Liste von Gerätetypen, die diese Voraussetzung erfüllen, sowie geeignete Messmethoden im Bundesanzeiger bekannt machen.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und 2 oder des § 3 Absatz 1 zu Versuchszwecken genehmigen. Es verbindet die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unvertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch eine Abdrift des Abriebes des Pflanzenschutzmittels, zu verhindern. Eine Ausnahmegenehmigung von dem Verbot nach § 2 Absatz 1 kann auch Ausnahmen von der in der Anlage zu dieser Verordnung beschriebenen Messmethode vorsehen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag über § 3 Absatz 3 Satz 2 hinaus Ausnahmen von dem Verbot nach § 3 Absatz 3 Satz 1 erteilen, wenn eine Verwendung von pneumatischen Sägeräten ohne Abdriftminderung auf Grund der besonderen Aussaatbedingungen im Einzelfall oder für Versuchszwecke erforderlich ist. Sie verbindet die Genehmigung mit den Auflagen, die erforderlich sind, schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unvertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch eine Abdrift des Abriebes des Pflanzenschutzmittels, zu verhindern.

#### **§ 5 Anordnungsbefugnis**

In Anpassung an die örtlichen Verhältnisse kann die zuständige Behörde für die Aussaat des in § 3 Absatz 2 bezeichneten Maissaatgutes ergänzende Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder unvertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere durch eine Abdrift des Abriebes des Pflanzenschutzmittels, auf angrenzende Flächen zu verhindern.

#### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 68 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 zu-

widerhandelt oder entgegen § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 und 2 Saatgut für Mais oder Wintergetreide einführt oder in den Verkehr bringt.

## **Artikel 2**

Die Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung  
und Landwirtschaft

## **Anlage (zu § 2 Absatz 1)**

### Messmethode

Der Abrieb des mit einem Pflanzenschutzmittel behandelten Maissaatgutes ist mit folgender Methode zu messen:

#### 1. Gerät

Zu verwenden ist ein Gerät Heubach Dustmeter Typ I.

#### 2. Häufigkeit der Probenahme

Eine Probenahme ist bei jeder Neueinstellung der Beizanlage, bei der Nutzung von anderen Pflanzenschutzmitteln oder von anderen Saatgutchargen vorzunehmen.

#### 3. Probenahme und Vorbereitung

Die Probenahme des zu untersuchenden Maissaatgutes ist direkt bei der Absackung nach der letzten Absaugung des Saatgutes vorzunehmen. Für die Probenahme sind mindestens 500 g Saatgut repräsentativ aus dem Saatgutstrom zu entnehmen.

Vor Durchführung der Untersuchung ist die entnommene Probe für mindestens zwei Tage bei  $20\pm 2^\circ\text{C}$  und  $50\pm 10\%$  relativer Luftfeuchte einzulagern. Das Tausendkorngewicht (TKG) des zu untersuchenden Saatgutes muss bekannt sein. Zur Untersuchung sind  $100\pm 1$  g der entnommenen Probe abzuwiegen und in die Trommel des Heubachgerätes einzufüllen. Die Kornanzahl ist entsprechend des TKG zu berechnen.

#### 4. Durchführung der Untersuchung

Das Heubachgerät ist auf 30 Umdrehungen je Minute, der Luftdurchfluss auf 20 Liter pro Minute und die Umdrehungszeit der Trommel auf 120 Sekunden einzustellen. Die Untersuchung ist in einem Raum mit 20 bis  $25^\circ\text{C}$  und 30 bis 50% relativer Luftfeuchte durchzuführen. Im Filterkörper des Heubachgerätes ist ein Glasfaserfilter (Whatman GF 92 oder gleichwertige Spezifikation) einzulegen. Der Filterkörper einschließlich des eingelegten Filters ist auf einer Analysenwaage vor und nach der Untersuchung auf 0,1 mg genau auszuwiegen. Die Differenz aus Einwaage und Auswaage des Filterkörpers einschließlich des eingelegten Filters ergibt den Abrieb des untersuchten Saatgutes und ist in Gramm je 100 000 Korn umzurechnen.

#### 5. Wiederholung

Je entnommener Probe sind mindestens zwei Wiederholungen des Tests durchzuführen, jeweils mit neuem Saatgut aus der Probe. Weichen die beiden Werte bei einer Überschreitung von 50% des festgelegten Grenzwertes um mehr als 20% voneinander ab, so sind zwei weitere Wiederholungen durchzuführen. Der gemessene Abrieb ist dann der Mittelwert der Einzelmessungen.

## 6. Berichtspflicht

Für alle geprüften Saatgutpartien sind unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung Prüfprotokolle zu erstellen und für mindestens zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstellung des Prüfprotokolls aufzubewahren.

ENTWURF

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Behandlung von Saatgut mit Pflanzenschutzmitteln trägt zu einem nachhaltigen Pflanzenschutz bei, weil nur verhältnismäßig geringe Pflanzenschutzmittelmengen verwendet werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Abrieb des Pflanzenschutzmittels möglichst vermieden wird und nicht auf die angrenzenden Flächen gelangt. Mit der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Mais und Wintergetreide sollen Risiken gemindert werden, die durch die Aussaat solchen Saatguts entstehen könnten.

Durch die Neuregelung werden wegen derselben Zielsetzung die bereits zwei bestehenden Verordnungen, die Maissaatgut und Wintergetreidesaatgut betreffen, in einer Norm zusammengefasst. Bezüglich der Behandlung von Maissaatgut mit dem Wirkstoff Methiocarb ist wegen des technischen Fortschritts eine Anpassung nötig. Die Bestimmungen für das Wintergetreidesaatgut sollen nun dauerhaft gelten.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Mit dem Entwurf werden im Wesentlichen die bereits geltenden Bestimmungen zum Einführen, Inverkehrbringen und Aussäen von Saatgut für Mais- und Wintergetreide, das mit Pflanzenschutzmittel behandelt wurde, das aus den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam oder dem Wirkstoff Methiocarb besteht, in einer Norm zusammengefasst.

Weiterhin soll grundsätzlich ein vollständiges Verbot gelten für das Einführen, Inverkehrbringen und Aussäen von Maissaatgut, das mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, die aus den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam bestehen oder diese enthalten.

Wird Saatgut für Mais mit einem Pflanzenschutzmittel, das aus dem Wirkstoff Methiocarb besteht oder ihn enthält, behandelt, gilt ein beschränktes Verbot. Dieses richtet sich danach, ob ein bestimmter Abriebwert nicht überschritten und bestimmtes Sägerät genutzt wird. Neu ist, dass hier die Einhaltung des Abriebwerts gesetzlich vermutet werden soll, wenn das Saatgut in einer besonderen Beizanlage behandelt wird.

Neu ist auch die Möglichkeit, dass bei der Behandlung von Wintergetreidesaatgut mit einem Pflanzenschutzmitteln, das aus den Wirkstoffen Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam besteht oder diese Wirkstoffe enthalten, nur ein beschränktes Verbot bei Einhaltung eines bestimmten Abriebwertes greift.

#### **III. Alternativen**

Es besteht zum Erlass der Verordnung keine Alternative.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

#### **V. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht berührt.

#### **VI. Verordnungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird nicht erreicht.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung dient vor allem dem Schutz der Bienen und der Abwendung von Umweltrisiken. Sie entspricht damit den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

##### **4. Erfüllungsaufwand**

###### **a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger**

Die Verordnung sieht keine Verpflichtungen oder Kosten für die Bürgerinnen und Bürger vor.

###### **b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Wirtschaft entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

###### **c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

###### **(1) Bund**

Dem Bund entsteht durch die Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

###### **(2) Länder**

Den Ländern entstehen durch die neuen Bestimmungen in der Verordnung nur zusätzliche Kosten durch die Kontrolle des importierten und in Verkehr gebrachten Wintergetreidesaats, im Übrigen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Diese Kontrollen können teilweise mit den sonstigen Kontrollen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen verbunden werden. Die Höhe der Kosten kann daher nicht beziffert werden.

ENTWURF

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

## **6. Weitere Verordnungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nehmen.

ENTWURF

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu § 1

Die Regelung in § 1 Absatz 1 entspricht bezüglich des Maissaatguts § 1 Absatz 1 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009 (BAnz. 2009 Nr. 23 S. 519), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist (MaisPflSchMV), in Verbindung mit der Anlage 1 zur Mais-PflSchMV.

Zudem wird in § 1 Absatz 1 die dauerhafte Geltung der Vorschrift in § 1 Absatz 1 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut für Wintergetreide vom 20. Juli 2015 (BAnz. AT 20.07.2015 V1 (AT 23.07.2015 V1) (PflSchGetreidesaatgAnwendV) angeordnet.

Hintergrund für das Verbot des § 1 Absatz 1 PflSchGetreidesaatgAnwendV war, dass im Jahr 2015 Gerste und Weizen verstärkt mit dem Gelbverzwergungs-Virus (BYDV) befallen wurden, das durch Blattläuse übertragen wird. Dies führte zu teils erheblichen Ertragsausfällen. Es lagen Informationen vor, dass Landhandel und Landwirte deshalb erwägen, im Ausland behandeltes (gebeiztes) Saatgut einzuführen. Beispielsweise ist in Frankreich die Beizung mit Imidacloprid mit 70 g Wirkstoff je 100 kg Saatgut zugelassen. Außerdem sieht das französische Recht geringere Anforderungen an die Abriebfestigkeit vor als das deutsche Recht. Das Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen Julius Kühn-Institut (JKI) schätzt den Abrieb von Imidacloprid auf bis zu etwa 2 g Wirkstoffabrieb je ha Aussaatfläche. Dies entspricht in etwa dem Abrieb bei Mais im Jahr 2008, der damals zu Bienenschäden führte. Nach Aussaatversuchen des JKI mit Raps können bereits Abriebwerte von über ca. 10 mg Wirkstoff je ha zu Bienenschäden führen, wenn direkt benachbarte Blühflächen von Bienen befliegen werden. Das Risiko für Bienen bei der Anwendung in Getreide ist also als hoch einzuschätzen. Zwar sind zur Zeit der Aussaat von Wintergetreide weniger direkt benachbarte Blühflächen zu erwarten. Allerdings können Blühstreifen am Feldrand und blühende Zwischenfrüchte das Risiko deutlich erhöhen. Bei verstärktem Import von behandeltem Saatgut für Wintergetreide vor allem in grenznahen Bereichen sind deutliche Bienenschäden nicht auszuschließen. Das JKI ist der Auffassung, dass die Qualität des Saatguts und damit der Staubabrieb entscheidend für das Risiko für Bienen sind. In den letzten Jahren hat es weitere Untersuchungen durchgeführt und teilweise bereits veröffentlicht. Diese Daten und Erkenntnisse wurden auch der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für die derzeit laufenden Risikobewertungen vorgelegt.

§ 1 Absatz 2 stellt klar, dass derartiges Saatgut für Mais und Wintergetreide zur ordnungsgemäßen Entsorgung an Händler und Saatguterzeuger abgegeben werden darf.

## **Zu § 2**

Die Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 1 entspricht der Bestimmung in § 2 Absatz 1 MaisPflSchMV in Verbindung mit der Anlage 2 zur MaisPflSchMV.

Neu ist in Satz 2 die Vermutung, dass die Abriebwerte eingehalten werden, wenn das Saatgut in einer besonderen Beizstelle behandelt wird. Diese widerlegbare Vermutung ist wegen der technischen Fortentwicklung der Beizsysteme gerechtfertigt.

§ 2 Absatz 2 regelt eine Ausnahme des Verbots der Einfuhr und des Inverkehrbringens von Wintergetreidesaatgut, das mit einem Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff Clothianidin, Imidacloprid oder Thiamethoxam enthält, behandelt worden ist, wenn der genannte Abriebwert eingehalten wird.

§ 2 Absatz 3 stellt klar, dass Saatgut für Mais und Wintergetreide, das nicht diese Abriebwerte einhält, zur ordnungsgemäßen Entsorgung an Händler und Saatguterzeuger abgegeben werden darf.

## **Zu § 3**

§ 3 Absatz 1 entspricht § 3 Absatz 1 MaisPflSchMV in Verbindung mit der Anlage 1 zur MaisPflSchMV.

§ 3 Absatz 2 entspricht § 3 Absatz 2 MaisPflSchMV in Verbindung mit der Anlage 2 zur MaisPflSchMV. Die gleiche Regelung wird nun auch für Wintergetreidesaatgut getroffen, das die Abriebwerte des § 2 Absatz 2 einhält.

§ 3 Absatz 3 entspricht § 3 Absatz 3 MaisPflSchMV.

## **Zu § 4**

§ 4 entspricht der Regelung in § 4 MaisPflSchMV und § 3 PflSchGetreidesaatgAnwendV.

## **Zu § 5**

§ 5 entspricht § 5 MaisPflSchMV.

## **Zu § 6**

§ 6 regelt die Ordnungswidrigkeit.

**Zur Anlage (zu § 2 Absatz 1)**

Die Anlage zu § 2 Absatz 1 entspricht der Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 MaisPflSchMV.

**Artikel 2** enthält die Aufhebung der MaisPflSchMV.

**Artikel 3** regelt das Inkrafttreten.

ENTWURF